

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Bad Frankenhausen (GO-StR-BFH)

Vom 20. Juni 2019

[Geschäftsordnung gemäß Stadtratsbeschluss Nr.004-1/19 vom 20.06.2019 mit eingefügten Änderungen gemäß Stadtratsbeschlüssen Nr.002-1/19 und Nr.003-1/19 vom 20.06.2019]

Auf Grund des § 34 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 20. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Frankenhausen (GO-StR-BFH) beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen sieben volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Absatz 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher

Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (9) Der Bürgermeister stellt pro Kalenderjahr einen Sitzungskalender auf, aus dem der Sitzungsturnus ersichtlich ist. In der Regel findet die Haupt- und Finanzausschuss-sitzung, in der die Tagesordnung für die nächste ordentliche Stadtratssitzung festgesetzt wird, am 16. Tag vor der Stadtratssitzung statt. Zur Haupt- und Finanzausschuss-sitzung müssen die Beschlussvorlagen für den Stadtrat schriftlich vorliegen.
- (10) Sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulässt, nehmen unter Beachtung des § 40 Abs.1 Satz 1 ThürKO am nichtöffentlichen Teil von Sitzungen außer dem Hauptamtsleiter als geschäftsleitendem Beamten (§ 33 Abs.2 Nr. 2 ThürKO) und dem Schriftführer weitere Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen oder der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen (Regionalmuseum, Stadtarchiv, Stadt- und Kurbibliothek, Kindertageseinrichtungen, Kur & Tourismus GmbH, Stadtwerke Bad Frankenhausen) regelmäßig nur teil, sofern der Stadtrat oder der jeweilige Ausschuss dem im Einzelfall zustimmt. Dies gilt auch für Sachverständige der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (z.B. Fachbereichsleiter). Im Zweifelsfall, insbesondere bei unterbliebener Zustimmung durch den Stadtrat, haben die genannten Sachverständigen den Sitzungsraum unaufgefordert zum Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung zu verlassen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig

eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;

b) Grundstücksangelegenheiten, die der Vertraulichkeit bedürfen, z.B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;

c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z.B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;

d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;

e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder

f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Stadtbeigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder

zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Absatz 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Stadtratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Stadtratsmitglied selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Stadtratsmitglied oder ein hauptamtlicher Stadtbeigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über

Flächennutzungspläne gilt § 21 Absatz 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Beschlussvorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Beschlussvorlagen müssen den oder die Einbringer eindeutig kennzeichnen und eine prägnante Beschlussformel enthalten, die den Inhalt des Beschlusses so klar wiedergibt, dass er ohne weitere Erläuterungen verständlich und – bei Beschlussvorlagen, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind – zur Veröffentlichung durch den Bürgermeister im Amtsblatt geeignet ist. Soweit ein Antrag mit Ausgaben versehen ist, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in der voraussichtlich erforderlichen Höhe veranschlagt sind, ist ein Kostendeckungsvorschlag zu machen. Die nach § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Vorbereitung der Beratungsgegenstände in der Haupt- und Finanzausschusssitzung soll zu beschlussreifen Beschlussvorlagen an den Stadtrat führen. Anträge, die während der Stadtratssitzung wesentlich verändert werden, sollen in die Ausschüsse zurückverwiesen werden.

(2) Jeder Beschlussvorlage für den Stadtrat ist vom Einbringer als Anlage eine Überprüfung des vorgesehenen Stadratsbeschlusses auf seine Familienverträglichkeit beizufügen, bei der zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen ist ("Familienprüfsteine"):

1. Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Lebenssituation von Familien in der Stadt Bad Frankenhausen?

2. Welche Lebensbereiche von Familien sind hiervon unmittelbar betroffen?

- a) Materielle Situation von Familien
- b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- c) Betreuung von Kindern
- d) Miteinander der Generationen
- e) Sonstige

3. Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien in der Stadt Bad Frankenhausen bei? Wenn ja: Worin besteht die Verbesserung?

4. Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien in der Stadt Bad Frankenhausen? Wenn ja, welche?

Für Beschlussvorlagen der Fraktionen oder einzelner Stadtratsmitglieder steht ein Formular "Familienprüfsteine" zur Verfügung, das bei Bedarf beim Hauptamtsleiter erhältlich ist.

(3) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Stadtbeigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. § 1 Absatz 10 ist zu beachten. Der Stadtrat kann durch

Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Stadtbeigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Abarbeitung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil sowie nach Abarbeitung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil Anfragen an den Bürgermeister richten. Erst in der Sitzung gestellte Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der

nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Dem Einbringer einer Beschlussvorlage bzw. dem Antragsteller für einen Tagesordnungspunkt soll vor Beginn der Diskussion der Angelegenheit die Möglichkeit zur Erläuterung und Begründung des Gegenstandes eingeräumt werden.

(3) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Die Stadtratsmitglieder teilen ihren Wunsch zur mündlichen Äußerung durch Handaufheben mit. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(4) Die maximale Redezeit pro Redner beträgt bei Stadtratssitzungen fünf Minuten pro Tagesordnungspunkt. Vor dem Beschluss des Haushaltes erhält der Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von maximal 20 Minuten.

(5) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch die Stadtratsmitglieder jederzeit während der Sitzung gestellt werden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch den Vorsitzenden nach Beendigung der Rede des Vorredners erteilt. Die Redezeit bei Anträgen zur Geschäftsordnung soll eine Minute nicht überschreiten. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,

6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen mit der Auszählung beauftragen, sofern keine Fraktion hiergegen Einwand erhebt.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen

keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Stadratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(5) Die Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Stadratsmitglieder übersandt.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Stadratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadratsmitgliedern bestehen, und jedes Stadratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Absatz 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Stadtvermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;

15. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie

16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Stadtbeigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Stadtbeigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze (einschließlich der sachkundigen Bürger) werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Eine Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann nur durch den Stadtrat und nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz; im Fall der Verhinderung sowohl des Bürgermeisters als auch des Ersten Stadtbeigeordneten übernimmt der Zweite Stadtbeigeordnete den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

1. den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern,
2. den **Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern sowie sechs sachkundigen Bürgern,
3. den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern,
4. den **Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern sowie sechs sachkundigen Bürgern.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Sitzung des Stadtrats;
- b) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- c) Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, der Ortsteilräte und der Arbeit des Kinder- und Jugendstadtrats;

d) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes und der diesen nach Ihrer Entgeltgruppe entsprechenden Beschäftigten mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters, der ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten und der Ortsteilbürgermeister;

e) Angelegenheiten der Schöffen und Schiedspersonen;

f) Maßnahmen der Stadtordnung;

g) Angelegenheiten der Feuerwehr;

h) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung,

i) besondere Grundsätze für Geldanlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne des § 26 Absatz 1 und 3 ThürKO an Stelle des Stadtrats über

1. den Erlass von Forderungen im Einzelfall ab einer Höhe von 500,01 €,
2. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall ab einer Höhe von 2.500,01 € und Niederschlagungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall ab einer Höhe von 10.000,01 €,
4. den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch,
5. den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
6. überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall ab einer Höhe von 8.000,01 € bis zu einer Höhe von 30.000,00 €,
7. außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall ab einer Höhe von 5.000,01 € bis zu einer Höhe von 20.000,00 €,
8. den Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
9. Vergaben nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt,
10. die Zuteilung von Sanierungsfördermitteln,
11. Abschluss von Mietkauf- oder Leasingverträgen im Einzelfall bis zu einer Kalenderjahressumme der Leasingraten bzw. der kalenderjährliche Mietkaufverpflichtung in Höhe von 6.000,01 € bis 12.000,00 €.“

Unterhalb der in Nummern 1 bis 3 sowie 6, 7 und 11 genannten Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister, oberhalb der in Nummern 1 bis 3 sowie 6, 7 und 11 genannten Wertgrenzen der Stadtrat.

2. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss:

- a) Grundstücksangelegenheiten der Stadt;
- b) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände,
- c) Straßengrundabtretungen;
- d) Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen;
- e) Gewässer- und Hochwasserschutz;

- f) Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge;
- g) Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung;
- h) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
- i) Friedhofsangelegenheiten einschließlich Friedhofsgebühren;

j) Abgabe von Beschlussempfehlungen nach Vorberatung der Beschlussvorlagen für den Stadtrat, insbesondere zu Satzungsentwürfen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 14 Abs.2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie gemäß § 67 der Thüringer Bauordnung (ThürBO).

3. Werkausschuss:

Der Werkausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Frankenhausen, soweit sich der Stadtrat nicht die Entscheidung allgemein vorbehalten hat oder im Einzelfall (§ 26 Absatz 3 Satz 2 ThürKO) an sich zieht oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt, für die die Werkleitung zuständig ist (§ 76 Absatz 1 Satz 2 ThürKO). Weitere Aufgabe: Abgabe von Beschlussempfehlungen nach Vorberatung der Beschlussvorlagen für den Stadtrat, insbesondere zu Satzungsentwürfen.

4. Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus:

- a) Förderung der Arbeit der Vereine;
- b) Planung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen einschließlich der Stadtfeste (z.B. Fliederfest, Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt);
- c) Koordination der ehrenamtlich Tätigen;
- d) Angelegenheiten der Stadt- und Kurbibliothek;
- e) Angelegenheiten des Regionalmuseums und des Stadtarchivs;
- f) Angelegenheiten der Kur & Tourismus GmbH;
- g) Kurbeitragserhebung;
- h) Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden;
- i) Stadtmarketing einschließlich der Betreuung der Homepage der Stadt Bad Frankenhausen;
- j) Abgabe von Beschlussempfehlungen nach Vorberatung der Beschlussvorlagen für den Stadtrat, insbesondere zu Satzungsentwürfen.

Der Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus entscheidet als beschließender Ausschuss jährlich über die Zuteilung der finanziellen Mittel für die Förderung der Vereine (Unterabschnitt 730.718 des städtischen Haushaltsplanes).

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Absatz 1 und 3 ThürKO

beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorbereitend tätig. In dieser vorbereitenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(6) Soweit ein beschließender Ausschuss vorbereitend tätig wird, insbesondere zur Vorbereitung auf die Entscheidung eines Tagesordnungspunktes einer folgenden Stadtratssitzung, sind die lediglich vorzubereitenden Gegenstände als Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung zuzuordnen.

(7) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten beschließenden Ausschüssen bildet der Stadtrat folgende ausschließlich vorbereitenden Ausschüsse:

1. den **Ausschuss für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport)**, bestehend aus dem Bürgermeister, sechs weiteren Stadtratsmitgliedern, sechs sachkundigen Bürgern, der Vorsitzenden des Seniorenbeirats und der Bereichsjugendpflegerin.

2. den **Feuerwehrausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern, dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern der Ortsteile, im Verhinderungsfall des Stadtbrandmeisters oder eines Wehrführers der Ortsteile deren gewählte Stellvertreter.

(8) Diese vorbereitenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausschuss für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport):

- a) Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat;
- b) Angelegenheiten des AUDIT „Familiengerechte Kommune“;
- c) Kinder- und Jugendschutz einschließlich der Kindertageseinrichtungen; [in der beschlossenen Fassung irrtümlich Buchstabe „b“]
- d) Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfe- und Förderverein e.V.;
- e) Flüchtlingsangelegenheiten;
- f) Abgabe von Beschlussempfehlungen nach Vorberatung der Beschlussvorlagen für den Stadtrat, insbesondere zu Satzungsentwürfen.

2. Feuerwehrausschuss:

- a) Vorberatung von Angelegenheiten der Feuerwehren

b) Abgabe von Beschlussempfehlungen nach Vorberatung der Beschlussvorlagen für den Stadtrat, insbesondere zu Satzungsentwürfen.

§ 20

Geschäftsgang der Ausschüsse und der Ortsteilräte

(1) Der Ausschussvorsitzende, bei Ortsteilräten der Ortsteilbürgermeister, beruft den Ausschuss, bei Ortsteilratssitzungen den Ortsteilrat, ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt in einem Ausschuss der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzungen und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. Entsprechendes gilt für die Einberufung eines Ortsteilrats und die Festsetzung der Tagesordnung eines Ortsteilrats.

(2) Die Ausschüsse und die Ortsteilräte geben Beschlussempfehlungen an den Stadtrat ab, sofern sie nicht selber an Stelle des Stadtrates entscheiden. Über die Beschlussempfehlung ist im Ausschuss bzw. im Ortsteilrat abzustimmen, die Empfehlung und das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift zu dokumentieren. Gibt ein Ausschuss für einen Teil der Beratungsgegenstände oder für sämtliche Beratungsgegenstände nur Beschlussempfehlungen an den Stadtrat ab, so gilt er für den Teil der Sitzung nicht als beschließender, sondern als vorberatender Ausschuss. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Ortsteilräte. Anträge, die nicht in den Ausschüssen nach § 19 und – bei Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils – im jeweiligen Ortsteilrat mit dem Ergebnis einer mehrheitlichen Beschlussempfehlung vorberaten worden sind, gelten als nicht vorbereitet und werden vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung gesetzt, sofern die Angelegenheit nicht dringlich ist.

§ 21

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 29 Absatz 3 ThürKO genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Stadtrats bedarf. Zu den Aufgaben, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt, zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;

4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr.1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von Verträgen und die Vornahme sonstiger Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer in § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze.

(4) Der Bürgermeister informiert die Vorsitzenden aller Fraktionen, die Ortsteilbürgermeister sowie die Beigeordneten regelmäßig.

1. Gemeinsam mit den Ortsteilbürgermeistern findet regelmäßig, spätestens jedoch vor den Stadtratssitzungen, eine Dienstberatung statt.
2. Die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten werden vom Bürgermeister regelmäßig über laufende Angelegenheiten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere unter Beachtung von Persönlichkeitsrechten, Datenschutz und Steuergeheimnis) informiert.

§ 22

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 20. Juni 2019
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister